

Antrag

der Abg. Dennis Birnstock und Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Kommunal- und landespolitische Beteiligung von Jugendlichen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie bei Jugendlichen Anreize schafft, damit diese zum politischen Engagement auf Kommunal- und Landesebene angeregt werden (bitte unter genauer Nennung der jeweiligen Maßnahmen);
2. wie sie das politische Engagement von Jugendlichen derzeit fördert (bitte getrennt nach Kommunal- und Landesebene);
3. ob und wenn ja inwiefern sie ihr derzeitiges Engagement nach Ziffer 2 weiter auszubauen gedenkt;
4. wie sie das Projekt „was uns bewegt“ (inklusive regionaler Jugendkonferenzen) sowie den „Jugendbeirat der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg“ einschätzt und diese stärker zu fördern gedenkt;
5. wie sie Jugendliche für die Landespolitik begeistern bzw. stärker an dieser beteiligen möchte (bitte unter Nennung der Ist-Situation ggf. geplanter Maßnahmen);
6. wie sie die Bedeutung von Jugendgemeinderäten bzw. Jugendvertretungen nach § 41a Gemeindeordnung (GemO) als Gremien auf kommunaler Ebene einschätzt;
7. wie viele Kommunen in Baden-Württemberg derzeit Jugendgemeinderäte bzw. Jugendvertretungen gemäß § 41a GemO eingerichtet bzw. eingesetzt haben (bitte ggf. mit tabellarischer Darstellung und unter Nennung der Anzahl von Jugendlichen in Jugendvertretungen pro Kommune);

8. wie Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen nach § 41a Absatz 1 GemO ausgestaltet sind (insbesondere dann, wenn kein Jugendgemeinderat bzw. keine Jugendvertretung nach § 41 Absatz 1 und 2 GemO eingerichtet wurde);
9. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, dass Kommunen in Baden-Württemberg aufgrund finanzieller Engpässe oder anderweitiger Probleme keine Jugendgemeinderäte bzw. Jugendvertretungen nach § 41a GemO einsetzen können oder möchten (bitte ggf. unter Nennung des jeweiligen Hinderungsgrunds);
10. inwiefern sie Jugendliche über die rechtliche Möglichkeit der Beantragung und Einrichtung eines Jugendgemeinderats bzw. einer Jugendvertretung nach § 41 GemO in Kenntnis setzt;
11. inwiefern sie zur Beseitigung etwaiger Hinderungsgründe und Probleme nach Ziffer 9 beitragen möchte;
12. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, dass die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben auf kommunaler Ebene gemäß § 41a Absatz 1 GemO auch tatsächlich stattfindet;
13. inwiefern sie den Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. hinsichtlich einer Verstetigung der derzeit nur im Projektstatus befindlichen Stelle als Geschäftsführerin/Geschäftsführer zu unterstützen gedenkt (bitte bei der Begründung auch auf den Umfang der Stelle als Geschäftsführer eingehen);
14. inwiefern sie Empfehlungen an die Kommunen herausgegeben hat, wie eine adäquate Jugendbeteiligung ausgestaltet sein kann;
15. wie sie die Begriffe bzw. Passagen „Planungen“, „Vorhaben“, „die ihre [der Kinder und Jugendlichen] Interessen berühren“ sowie „in angemessener Weise beteiligen“ des § 41a Absatz 1 Satz 1 GemO auslegt und die Wahl der Begriffe hinsichtlich der Verhinderung von Mehrdeutigkeiten oder zu großen Interpretationsspielräumen als angemessen erachtet (bitte mit ausführlicher Begründung).

19.7.2022

Birstock, Goll, Dr. Timm Kern, Trauschel, Weinmann, Dr. Rülke,
Haußmann, Bonath, Brauer, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Reith FDP/DVP

Begründung

2022 wird die Landeszentrale für Politische Bildung 50 Jahre alt – ein Grund zum Feiern. Es ist aber auch ein gegebener Anlass, kritisch Bilanz zu ziehen – und zwar dahingehend, inwiefern Jugendliche in Baden-Württemberg de iure und de facto bei kommunal- und landespolitischen Themen beteiligt werden. Angesichts steigender Herausforderungen in Politik und Gesellschaft, die nicht selten auch Jugendliche betreffen und die später etwaige Folgen zu tragen haben, ist eine adäquate Beteiligung von Jugendlichen bei politischen Entscheidungen unabdingbar. Deshalb versucht der vorliegende Antrag, einige Aspekte zu beleuchten und Impulse zu geben, um kommunal- und landespolitische Beteiligung von Jugendlichen sicherzustellen. Weiterhin soll erfragt werden, wie die Landesregierung etwaige Begriffe des § 41a GemO auslegt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. August 2022 Nr. IM2-22-27/6/15 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen zu
berichten,*

- 1. wie sie bei Jugendlichen Anreize schafft, damit diese zum politischen Engagement auf Kommunal- und Landesebene angeregt werden (bitte unter genauer Nennung der jeweiligen Maßnahmen);*
- 2. wie sie das politische Engagement von Jugendlichen derzeit fördert (bitte getrennt nach Kommunal- und Landesebene);*

Zu 1. und 2.:

Ziel der Landesregierung ist es, dass sich alle jungen Menschen bedingungslos und ohne Hürden in Politik und Gesellschaft beteiligen können. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, die Rahmenbedingungen zur Stärkung und Erhöhung der politischen Beteiligung und des gesellschaftlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen zu schaffen und junge Menschen in ihrem Engagement zu bestärken.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Masterplan Jugend

Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums wird dieses Ziel im Rahmen des Masterplans Jugend umgesetzt. Den gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen entsprechend, haben die hieran beteiligten Ressorts, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales) und alle beteiligten Partner aus der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Weiterentwicklung des Masterplans Jugend vereinbart, die Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung sowohl in der politischen Partizipation als auch in der gesellschaftlichen Teilhabe auf Landesebene, ebenso wie in Quartieren und auf kommunaler Ebene schwerpunktmäßig in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Masterplans Jugend derzeit die nachstehend aufgeführten Projekte mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendbeteiligung gefördert:

– Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung

Ziel der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung ist es, die politische und gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg auf allen Ebenen zu stärken und die Projekte, Initiativen, Akteurinnen und Akteure bei der regionalen und lokalen Umsetzung zu unterstützen. Sie wendet sich vorrangig an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, d. h. haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte in der Jugendhilfe, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit. Die Aufgabenschwerpunkte der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung sind Qualifizierung, Beratung, Vernetzung sowie Sichtbarmachung und Würdigung des Engagements junger Menschen. Im Rahmen dieser Schwerpunkte bietet die Servicestelle eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen an, die ständig weiterentwickelt werden. Das Projekt ist im Rahmen des Masterplans Jugend zur Verstetigung vorgesehen. Die Landesförderung im aktuellen Förderzeitraum (Laufzeit 1/2022 bis 12/2023) beträgt rund 890 000 Euro.

– „Vielfalt in Partizipation“

Hier werden mittlerweile in der 4. Förderphase Projekte zur politischen Beteiligung und zur Stärkung des gesellschaftlichen Engagements junger Menschen gefördert. So erhalten Kinder und Jugendliche ganz unmittelbar die Möglichkeit, sich zu beteiligen und erleben konkret die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Engagement. In den vergangenen drei Projektphasen seit 2015 wurden über 100 Einzelprojekte gefördert. „Vielfalt in Partizipation“ ist im Rahmen des Masterplans Jugend zur Verstärkung vorgesehen. Die Landesförderung im aktuellen Förderzeitraum (Laufzeit 1/2022 bis 12/2023) beträgt rund 560 000 Euro.

– Jugendgemeinderäte 4.0

Im Rahmen des Projekts „Jugendgemeinderäte 4.0“ des Dachverbands der Jugendgemeinderäte wurde das Know-how zu Engagement und Teilhabe junger Menschen gefördert. In den ersten beiden Jahren wurden über 40 junge Menschen zu Jugendbeteiligungsprofis qualifiziert. Diese können nun innerhalb ihrer Peer Group Jugendliche bei der Umsetzung von Beteiligungsformaten unterstützen. Sehr gut angenommen werden auch die Website des Dachverbands und die aufgebaute Wissensdatenbank. Insbesondere wird der Fokus darauf gelegt, junge Menschen aus allen sozialen Schichten für die politische Gremienarbeit zu begeistern.

Die Landesförderung betrug rund 140 000 Euro (Laufzeit 9/2020 bis 8/2022) und wurde mit rund 143 000 Euro bis 8/2024 verlängert.

– Jugenddialog auf Landkreisebene

Im Gegensatz zur Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene gibt es bislang nur wenig Dialog- und Mitwirkungsmöglichkeiten in den Landkreisen. Dabei werden viele Themen und Anliegen, die für junge Menschen relevant sind, auf Kreisebene entschieden (z. B. ÖPNV, Breitbandversorgung, Bildungsmanagement etc.). Das Vorhaben soll dazu beitragen, den Stellenwert von Jugendbeteiligung auf der Landkreisebene zu steigern und neue Erkenntnisse zu einer niederschweligen und inklusiven Jugendbeteiligung zu gewinnen. Beteiligt sind acht Landkreise in Baden-Württemberg. Das Vorhaben wird mit rund 212 000 Euro (Laufzeit 12/2021 bis 12/2023) gefördert.

Im Rahmen des Masterplans Jugend wird derzeit kein Projekt gefördert, das ausschließlich die Beteiligung junger Menschen an der Landespolitik in den Blick nimmt.

Gleichwohl wird in vielen Einzelprojekten dieser Teilbereich der politischen Beteiligung junger Menschen thematisiert und er spielt insbesondere auch in der Arbeit der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung eine zunehmend wichtige Rolle.

Jugendstiftung Baden-Württemberg

Jugend BEWEGT – Politik KONKRET

Auch von der Jugendstiftung Baden-Württemberg wird das politische Engagement von Jugendlichen gefördert. Im Rahmen des Programms „Jugend BEWEGT – Politik KONKRET: lokal.wirksam.vernetzt“ wird Kommunen ein Förderbudget von maximal 4 000 Euro zur Verfügung gestellt, mit dem über einen Zeitraum von zwei Jahren Jugendbeteiligungsprozesse in der Kommune initiiert oder weiterentwickelt werden. Das Netzwerk der Jugendstiftung Baden-Württemberg zur strukturellen Stärkung und Weiterentwicklung der Demokratieförderung „Lernort für Demokratie – unsere Schule ist dabei“ richtet sich an weiterführende Schulen in Baden-Württemberg. Es bietet praxisorientierte Handlungsempfehlungen, den Austausch im Netzwerk, gezielte Qualifizierungsangebote und Arbeitsmaterialien für Jugendliche und Lehrkräfte. Ziel ist es, dass Schulen Jugendbeteiligung als Qualitätsmerkmal ihrer Bildungsarbeit dauerhaft verankern.

Vielfalt-Coach

Im Mentoren-Programm „Vielfalt-Coach“ werden jährlich bis zu 80 Jugendliche in den Themen Vielfalt, Menschenrechte, gegen Hassrede/Fake News im Internet geschult.

Demokratie vor Ort

Ergänzend hat die Jugendstiftung über 20 Formate der Demokratieförderung als Vortragsreihen, Seminare und Workshops entwickelt, die sich an Fachkräfte der Jugendbildung und an Jugendliche selbst richten („Demokratie vor Ort“).

Qualipass

Im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde zusammen mit der Freudenberg Stiftung und der Jugendstiftung der Qualipass entwickelt. Das ehrenamtliche Engagement, etwa im Jugendgemeinderat, kann im Qualipass Baden-Württemberg dokumentiert werden. Der Qualipass dient als Nachweis für besonderes politisches Engagement und findet eine breite Unterstützung bei Betrieben, Verbänden der Wirtschaft, Bildungsträgern, Schulen und Schülervvertretungen sowie Vereinen und Verbänden der außerschulischen Jugendbildung. Er wird im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms des Kultusministeriums kostenlos an Jugendliche verteilt.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Landesjugendplan

Im Rahmen des Landesjugendplans (LJP) ist die Förderung der politischen Bildung und Partizipation Jugendlicher durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit 50 000 Euro vorgesehen.

Jugendbildungsakademien

Daneben erfolgt eine institutionelle Förderung der Jugendbildungsakademien, darunter das Studienhaus Wiesneck mit dem Schwerpunkt politischer Bildung und das Pädagogisch-Kulturelle Centrum Ehemalige Synagoge Freudental.

Politik (er-)lebt

Über das Programm „Politik (er-)lebt“ werden pro Jahr rund 160 Schülerinnen und Schüler qualifiziert, die anschließend in ihren Schulen eigene politische Projekte realisieren. Dabei sind auch kommunalpolitische Themen möglich. Derzeit findet in diesem Programm eine konzeptionelle Überarbeitung statt, sodass aktuell keine Kurse angeboten werden.

Simulation Model United Nations Baden-Württemberg

Das Planspiel „Simulation Model United Nations Baden-Württemberg“ wird unter der Trägerschaft des Vereins Deutsche Model United Nations (DMUN e. V.) jährlich durchgeführt. Im Fokus des Planspiels steht die internationale Politik; je nach Antragslage können aber auch Projekte zur kommunalpolitischen Bildung aus dem LJP gefördert werden. So wurden in der Vergangenheit bereits „Jugendgemeinderats-Botschafter“ mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte gefördert.

Jugendbegleiter-Programm

Auch im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms ist die Behandlung kommunalpolitischer Themen in Schülergruppen möglich. Dies wird jedoch nicht explizit erhoben.

Demokratietage

Im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ fördert das Land außerdem die Durchführung von sogenannten „Demokratietagen“ durch das Internationale Forum Burg Liebenzell e. V. mit derzeit rund 323 000 Euro. Ausgehend von der Lebenswelt der Heranwachsenden fördern die Inhalte der Veranstaltungen das Demokratieverständnis der Jugendlichen und ihr soziales Lernen.

Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung (LpB), Fachbereich „Jugend und Politik“, berät Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sowie die Verwaltung individuell vor Ort bei *landkreisweiten Fachkräftefortbildungen*, wie sich geeignete Rahmenbedingungen und motivierende Settings schaffen lassen, um Jugendlichen Anreize zu politischem Engagement zu bieten. Anreize sind z. B. echte Mitsprache, gute räumliche Ausstattung, ein eigenes Budget, jugendgerechte und verständliche Ansprache, pädagogische Betreuung, klare Zielsetzung der Kommune, was Jugendbeteiligung soll und darf, zügige Umsetzung der Anliegen der Jugendlichen sowie Wertschätzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Weitere Angebote des LpB-Fachbereichs „Jugend und Politik“ gibt es in erster Linie zur *Qualifizierung der Jugendlichen* in den Bereichen Kommunalpolitik, Projektplanung, Rhetorik, Argumentationstraining. Die LpB bietet pro Jahr ca. 20 Einführungsseminare für neugewählte Jugendgemeinderäte an. Um Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihre Interessen zu vertreten, werden weitere Formate angeboten; dazu zählen Moderations-Coachings, damit die Jugendlichen eigenständig Podiumsdiskussionen moderieren können, oder auch Themen-Workshops zu Hatespeech, Diskriminierung, Werteorientierung, Kinderrechte u. a. Zudem begleitet der Fachbereich „Jugend und Politik“ Formate, die Jugendlichen die Möglichkeit geben, mit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern ins Gespräch zu kommen. Die LpB *konzipiert und moderiert* gemeinsam mit den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Kommunen zudem *Jugendforen, Jugendhearings und vergleichbare Veranstaltungen*.

Mit ihren Angeboten möchte die LpB zur altersgemäßen Auseinandersetzung mit politischen Fragen anregen sowie Impulse für gesellschaftliches und politisches Engagement geben. Sie vermittelt Wissen über Politik, stärkt die Urteilskraft, fördert politische Handlungskompetenzen und motiviert überparteilich zur Beteiligung am politischen Prozess. Wissen, Urteilsfähigkeit, Handlungskompetenzen und Motivation sind die Vorbedingungen für politisches Engagement und können auch in spielerischen Formaten vermittelt werden.

Für Schulklassen hat die LpB die *„Politischen Tage“* entwickelt, um ergänzend zum normalen Schulunterricht ein ausgewähltes politisches Thema zu bearbeiten. Die *„Politischen Tage“* richten sich in der Regel an alle Klassen der Grundschulen und der weiterführenden Schulen und werden von den vier Außenstellen der LpB in den vier Regierungsbezirken angeboten.

Die Bandbreite der Angebote umfasst:

1. Formate, die Begegnung und Dialog mit Kommunal- und Landespolitikerinnen und Landespolitikern ermöglichen wie z. B. „Schule trifft Rathaus“, „backstage“, „Speed-Datings“
2. spielerische und handlungsorientierte Lernangebote (Rollen- und Planspiele, Testwahl)
3. klassische Informationsangebote (z. B. „Das erste Mal im Wahllokal“, „Was läuft in der Kommune?“, „Wie funktioniert Kommunalpolitik“)
4. Onlineangebote wie „Wahl-O-Mat“ und „Kandidat-O-Mat“ und dazugehörige begleitende Veranstaltungen „Wahl-O-Mat on tour“ und „Kandidat-O-Mat on tour“

5. Kampagnen auf jugendgerechten Medien wie z. B. auf dem Instagramkanal der LpB (u. a. auch in Zusammenarbeit mit SWR/„DASDING“, Landesjugendring).

In der Regel werden *im Vorfeld von Wahlen* unter Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Mittel auch außerschulische Veranstaltungsangebote für junge Menschen gemacht (vgl. Erstwähler/-innenkampagne 2014 und 2019).

Weitere Angebote, die junge Menschen zur Auseinandersetzung mit politischen Fragen anregen und Impulse für gesellschaftliches und politisches Engagement geben, macht bei der LpB auch die *Stabsstelle „Demokratie stärken!“* – etwa mit Workshops im Bereich Extremismusprävention zur Vermittlung von Kompetenzen zur Zivilcourage oder auch mit dem von der Baden-Württemberg-Stiftung geförderten Projekt *„Läuft bei Dir! Werte. Wissen. Weiterkommen“*, das sich an Jugendliche von 14 bis 18 Jahren und junge Erwachsene beim Übergang von Schule und Beruf richtet und auf eine Stärkung der Selbstwirksamkeit zielt.

Eine über die Beschreibung der einzelnen Punkte hinausgehende Aufteilung der Förderung politischen Engagements zwischen Kommunal- oder Landesebene kann nicht getroffen werden.

3. *ob und wenn ja inwiefern sie ihr derzeitiges Engagement nach Ziffer 2 weiter auszubauen gedenkt;*
5. *wie sie Jugendliche für die Landespolitik begeistern bzw. stärker an dieser beteiligen möchte (bitte unter Nennung der Ist-Situation ggf. geplanter Maßnahmen);*

Zu 3. und 5.:

Zur Ist-Situation wird auf die Antwort zu den Ziffern 1 und 2 verwiesen.

Derzeit ist ein Ausbau der Engagementförderung durch verschiedenste Träger und Institutionen auf Landesebene zu verzeichnen. Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung, die Akademie der Kinder- und Jugendparlamente, das Demokratiezentrum, die Jugendstiftung, die Akademie der Jugendarbeit sowie die LpB und einige weitere Projekte und private Anbieter sind in Baden-Württemberg aktiv.

Innerhalb der vergangenen zwei Jahre erschwerten die geltenden Restriktionen zur Eindämmung der Coronapandemie die Möglichkeiten des realen Zusammenkommens von Jugendlichen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landespolitik. Daher prüft das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport derzeit Überlegungen bezüglich verschiedener Austausch-Formate zwischen Heranwachsenden sowie lokalen bzw. regionalen Verbandsvertreterinnen und -vertretern und Entscheidungsträgerinnen und -trägern. Diese Überlegungen befinden sich derzeit noch in Abstimmung.

4. *wie sie das Projekt „was uns bewegt“ (inklusive regionaler Jugendkonferenzen) sowie den „Jugendbeirat der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg“ einschätzt und diese stärker zu fördern gedenkt;*

Zu 4.:

Das Projekt „was uns bewegt“ (Regionalkonferenzen und Jugendlandtag) schafft adressatengerecht Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit politischen Themen und Formaten und wird unter Federführung des Landesjugendrings Baden-Württemberg durchgeführt. Die LpB ist im Organisationsteam an der Planung beteiligt und unterstützt bei Bedarf mit Moderation und Infotischen. Auch beim Jugendbeirat unterstützt die LpB durch Mitwirkung in der Jury zur Auswahl der neuen Bewerberinnen und Bewerber für den Jugendbeirat. Eine über die aktuelle Förderung hinausgehende weitere Förderung ist derzeit nicht vorgesehen.

6. wie sie die Bedeutung von Jugendgemeinderäten bzw. Jugendvertretungen nach § 41a Gemeindeordnung (GemO) als Gremien auf kommunaler Ebene einschätzt;

Zu 6.:

Die Gemeinde ist nicht nur der Lebensort von Jugendlichen, sondern auch die unterste Organisationsebene des Staates. Hier können Jugendliche Politik unmittelbar erfahren und sich politisch erproben. Jugendthemen sollten von Jugendlichen mitbestimmt werden, da diese ihre eigenen Bedürfnisse am besten kennen. So ermöglicht kommunalpolitische Beteiligung den Minderjährigen, ihre Selbstwirksamkeit zu erleben, ihr Verantwortungsbewusstsein weiterzuentwickeln und sich mit ihrem Lebensumfeld zu identifizieren. Demokratie wird erfahrbar und junge Menschen erleben dadurch einen praktischen Einstieg in die Politik.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Einrichtung von Jugendgemeinderäten bzw. Jugendvertretungen eine gute Möglichkeit, die dauerhafte Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene zu gewährleisten, insbesondere auch, weil die Kommunen verpflichtet sind, sich mit den Anträgen aus den Jugendgemeinderäten zu befassen. Nach Mitteilung des Dachverbands der Jugendgemeinderäte ermöglicht die nach dortigen Erkenntnissen durchschnittliche Amtszeit der Jugendgemeinderäte von zwei bis drei Jahren auch eine kontinuierliche Zusammenarbeit.

Für die Heranführung der Jugendlichen an die Politik und den gesellschaftlichen kommunalen Diskurs kommt es jedoch nicht entscheidend darauf an, dass die Jugendbeteiligung im Rahmen von Jugendgemeinderäten bzw. Jugendvertretungen erfolgt. § 41a GemO überlässt das „Wie“, also die Art der Jugendbeteiligung, bewusst den Kommunen, damit die Beteiligungsformen auf die konkrete Situation vor Ort zugeschnitten werden können. Jugendgemeinderäte bzw. Jugendvertretungen sind in § 41a Absatz 1 Satz 3 GemO auch nur beispielhaft als mögliche Beteiligungsformen genannt.

Die Studie „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2018“ der LpB hat gezeigt, dass offene und projektbezogene Beteiligungsformate mit einem Anteil von fast 80 % gegenüber den repräsentativen Formaten (wie dem Jugendgemeinderat) mit einem Anteil von nur knapp über 20 % deutlich überwiegen (Seite 24 der Studie; zu der Frage waren durch die Kommunen Mehrfachnennungen möglich). Die umfangreiche Studie, veröffentlicht 2019, ist abrufbar unter: https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/bausteine_materialien/studie_jugendbeteiligung_2018.pdf. Die LpB plant, die Studie im Jahr 2023 zu aktualisieren.

7. wie viele Kommunen in Baden-Württemberg derzeit Jugendgemeinderäte bzw. Jugendvertretungen gemäß § 41a GemO eingerichtet bzw. eingesetzt haben (bitte ggf. mit tabellarischer Darstellung und unter Nennung der Anzahl von Jugendlichen in Jugendvertretungen pro Kommune);

Zu 7.:

Derzeit gibt es rund 100 Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg, die durch eine Wahl zustande gekommen (also im eigentlichen Sinne repräsentativ) sind und rund 50 Jugendgremien, die in etwa genauso arbeiten und meist auch die gleichen Rechte haben (Antrags-, Anhörungs- und Rederecht im Gemeinderat), aber keine Wahl durchführen, sondern auf Freiwilligkeit bzw. dem Delegationsprinzip beruhen und teilweise offen ausgestaltet sind.

Die Anzahl der Mitglieder der Jugendgemeinderäte pro Gemeinde stellt sich, sofern Jugendgemeinderäte bestehen und soweit der Landesregierung hierzu auf Grundlage von Daten der LpB Erkenntnisse vorliegen, wie folgt dar:

Anzahl Mitglieder Jugendgemeinderat	Anzahl Gemeinden mit dieser Mitgliederzahl
3	1
5	1
6	1
7	5
8	1
9	5
10	3
11	5
12	15
13	6
14	4*
15	9
16	4
17	2
18	7
19	1
20	9
21	3
22	2
24	1
25	1
26	1
27	2
30	1
33	1
193**	1

* In einem Fall 10 bis 14

** Angabe für ganze Stadt, Summe der Mitglieder der Jugendvertretungen auf Bezirksebene

Der Dachverband der Jugendgemeinderäte hat im Jahr 2022 eine Liste der bekannten Jugendgemeinderäte veröffentlicht (<https://jugendgemeinderat.de/jgr/standorte/>). Allerdings besteht keine Gewähr für deren Vollständigkeit, da Kommunen nicht verpflichtet sind, Neugründungen oder Auflösungen von Jugendgemeinderäten zu melden.

Die LpB wird aktuelle Zahlen auch im Rahmen der Aktualisierung ihrer Studie (siehe Antwort zu Ziffer 6) im Jahr 2023 erheben.

8. wie Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen nach § 41a Absatz 1 GemO ausgestaltet sind (insbesondere dann, wenn kein Jugendgemeinderat bzw. keine Jugendvertretung nach § 41 Absatz 1 und 2 GemO eingerichtet wurde);

Zu 8.:

Die Studie „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2018“ der LpB hat gezeigt, dass es deutlich mehr Kommunen gibt, die entweder eine offene Beteiligungsform praktizieren (z. B. über ein Jugendforum) oder projektbezogene Beteiligung anbieten, als es Jugendgemeinderäte gibt (siehe Antwort zu Ziffer 6). Der Anteil projektbezogener Beteiligungen betrug ausweislich der Studie 39,9 %, der Anteil offener Beteiligungen 39,6 % (Studie Seite 24).

Insbesondere kleinere Kommunen können nicht repräsentative Formate leichter durchführen und sich dazu ggf. Unterstützung und Know-how von außen einholen. Die LpB ist hier regelmäßig in Beratungsprozessen. Gute Ergebnisse und eine hohe Kontinuität verzeichnen nach Einschätzung der LpB insbesondere die Kommunen, die ein variables Beteiligungsangebot haben (Partizipations-Mix) und offene Formen mit festen Gruppen kombinieren. Als Beispiel aus der Praxis kann hier ein jährlich stattfindendes Jugendforum genannt werden, an dem alle Jugend-

lichen am Ort unverbindlich teilnehmen und mit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern ins Gespräch kommen können; hier bildet sich eine kleine feste Gruppe (oder wird vor Ort gewählt), die dann bis zum nächsten Forum die Projekte bzw. Anliegen, die das Forum formuliert hat, vorantreibt und regelmäßige Treffen mit Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und Verwaltung hat. Das ermöglicht eine mindestens jährliche Einbindung breiterer Gruppen von Jugendlichen, ohne dass alle sich auf ein längerfristiges Engagement verpflichten müssen. Gleichzeitig gibt es einen festen Ansprechpartner (in Form dieser gewählten Jugendgruppe) für die Kommune, der die Belange der Jugendlichen vertritt.

9. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, dass Kommunen in Baden-Württemberg aufgrund finanzieller Engpässe oder anderweitiger Probleme keine Jugendgemeinderäte bzw. Jugendvertretungen nach § 41a GemO einsetzen können oder möchten (bitte ggf. unter Nennung des jeweiligen Hinderungsgrunds);

11. inwiefern sie zur Beseitigung etwaiger Hinderungsgründe und Probleme nach Ziffer 9 beitragen möchte;

Zu 9. und 11.:

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates bzw. einer Jugendvertretung obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dem Innenministerium, dem Sozialministerium, den Regierungspräsidien und der LpB liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich Gemeinden aus finanziellen Gründen gegen die Einrichtung eines Jugendgemeinderates oder einer anderen Jugendvertretung entschieden haben. Bei der Entscheidung über die Art der Jugendbeteiligung sind eine Vielzahl von Aspekten abzuwägen und zu berücksichtigen, sodass auch sonstige konkrete Hinderungsgründe nicht bekannt sind.

Das Land unterstützt seine Gemeinden entsprechend dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in vielfältiger Weise und trägt zum Beispiel über den kommunalen Finanzausgleich sowie Fach- bzw. Projektförderungen zu einer soliden finanziellen Ausstattung der Gemeinden bei. Für eine darüber hinausgehende gesonderte finanzielle Förderung von Jugendgemeinderäten und anderen Jugendvertretungen wird keine Notwendigkeit gesehen.

Die LpB unterstützt die Kommunen mit Beratung und begleitet diese punktuell. Mit Fortbildungen, Workshops, individueller Beratung der Verwaltung, der Gemeinderäte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Begleitung von Teilnehmungsformaten, der Weitergabe von best-practice-Beispielen und kollegialer Beratung bei Vernetzungstreffen zwischen den Kommunen wird Hauptamtlichen die Möglichkeit gegeben, eine geeignete Teilnehmungsform für ihre Kommune zu finden und umzusetzen.

10. inwiefern sie Jugendliche über die rechtliche Möglichkeit der Beantragung und Einrichtung eines Jugendgemeinderats bzw. einer Jugendvertretung nach § 41 GemO in Kenntnis setzt;

Zu 10.:

In den in der Antwort zu den Ziffern 1 und 2 genannten, vom Sozialministerium im Rahmen des Masterplans Jugend geförderten Projekten, werden Jugendliche über die vielfältigen Möglichkeiten der politischen und gesellschaftlichen Partizipation informiert und ggf. bei der Umsetzung unterstützt. Dies umfasst auch die Möglichkeit der Beantragung und Einrichtung eines Jugendgemeinderats bzw. einer Jugendvertretung nach § 41a GemO.

Der Fachbereich „Jugend und Politik“ der LpB konzentriert sich auf die Befähigung zur Mitsprache. Ob für eine Kommune ein Jugendgemeinderat oder eine andere Teilnehmungsform die passende Lösung ist, wird dabei in Beratungsge-

sprächen gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort und den Jugendlichen herausgearbeitet.

12. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, dass die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben auf kommunaler Ebene gemäß § 41a Absatz 1 GemO auch tatsächlich stattfindet;

Zu 12.:

Erkenntnisse zur Durchführung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ergeben sich zunächst aus der Studie „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2018“ der LpB. Die Studie beruht auf einer Erhebung aus dem Jahr 2018. Im Jahr 2019 fanden in Baden-Württemberg Kommunalwahlen statt, was sich wegen der Findungsprozesse in den Gemeinderäten möglicherweise auch auf die Jugendbeteiligung ausgewirkt haben könnte. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich seit Anfang des Jahres 2020 aufgrund der Coronapandemie Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendbeteiligung in den Gemeinden ergeben haben.

Nach den Erkenntnissen des Sozialministeriums hat sich die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben auf kommunaler Ebene jedoch in den vergangenen Jahren – trotz der Pandemie – deutlich verbessert. Dies zeigt sich auch an der steigenden Nachfrage nach den Angeboten der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung.

Wie bereits ausgeführt, soll die umfangreiche und detaillierte Studie der LpB im Jahr 2023 aktualisiert werden, sodass dann insoweit wieder aktuelle und fundierte Erkenntnisse vorliegen werden.

13. inwiefern sie den Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. hinsichtlich einer Verstetigung der derzeit nur im Projektstatus befindlichen Stelle als Geschäftsführerin/Geschäftsführer zu unterstützen gedenkt (bitte bei der Begründung auch auf den Umfang der Stelle als Geschäftsführer eingehen);

Zu 13.:

Das Sozialministerium fördert das Projekt „Jugendgemeinderäte 4.0“ (siehe Antwort zu den Ziffern 1 und 2) im Rahmen des Masterplans Jugend seit dem Jahr 2020. Um die überaus erfolgreiche Arbeit weiterführen und verstetigen zu können, wurde die Projektförderung kürzlich bis zum 31. August 2024 verlängert. Darin enthalten ist auch die Förderung der Stelle der Geschäftsführerin und Projektleiterin mit einem Stellenumfang von 60 Prozent. Eine institutionelle Förderung des Dachverbands der Jugendgemeinderäte ist im Rahmen der im Geschäftsbereich des Sozialministeriums momentan zur Verfügung stehenden Mittel nicht vorgesehen.

Die Jugendstiftung Baden-Württemberg finanziert eine FSJ/BFD-Stelle zur Unterstützung der Geschäftsstelle.

14. inwiefern sie Empfehlungen an die Kommunen herausgegeben hat, wie eine adäquate Jugendbeteiligung ausgestaltet sein kann;

Zu 14.:

Die im Rahmen des Masterplans Jugend geförderten Projekte haben eine Vielzahl an Veröffentlichungen herausgegeben, wie eine adäquate Jugendbeteiligung ausgestaltet sein kann. Beispielsweise seien genannt:

– Linkliste der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung: <https://kinder-jugendbeteiligung-bw.de/junges-engagement/werkzeugbox/>

- Scherr, Sachs (2015): Partizipation: Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Kinder-Jugendliche/ZPJ_Bestandsaufnahme_Partizipation_mit-Anhang_April_2015.pdf)
- Meyer, Rahn (2021): JUGENDHEARING „JUGEND IM LOCKDOWN“ – WIE GEHT ES JUNGEN MENSCHEN MIT CORONA? (https://kinder-jugendbeteiligung-bw.de/wp-content/uploads/auswertung_jugendhearing-bw-2021_endversion.pdf)
- Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung BW (2022): Baustelle § 41a GemO – Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune gemeinsam gestalten (https://kinder-jugendbeteiligung-bw.de/wp-content/uploads/skjbbw_infoplakat-web_250222-endfassung.pdf)
- Ilg, Schaal (2022): Partizipation fördern. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Förderprogramm „Vielfalt in Partizipation“ des Landesjugendrings Baden-Württemberg. (<https://www.ljrbw.de/publikationen/abschlussbericht-vielfalt-in-partizipation>)

Die LpB berät Kommunen bei Runden Tischen, Workshops und Impulsvorträgen auf der Grundlage des § 41a GemO individuell und mit einer größtmöglichen Offenheit für die Belange und Besonderheiten vor Ort, die darüber entscheiden, wie Jugendbeteiligung ausgestaltet sein kann. Für die Ausgestaltung eines Jugendgemeinderats hat der Fachbereich „Jugend und Politik“ bei der LpB den Leitfaden „Jugendgemeinde-WAS? Leitfaden Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg“ erstellt. Der Leitfaden, in der 3. überarbeiteten Fassung veröffentlicht 2017, ist abrufbar unter: https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/publikationen/jgr_leidfaden2017.pdf

15. *wie sie die Begriffe bzw. Passagen „Planungen“, „Vorhaben“, „die ihre [der Kinder und Jugendlichen] Interessen berühren“ sowie „in angemessener Weise beteiligen“ des § 41a Absatz 1 Satz 1 GemO auslegt und die Wahl der Begriffe hinsichtlich der Verhinderung von Mehrdeutigkeiten oder zu großen Interpretationsspielräumen als angemessen erachtet (bitte mit ausführlicher Begründung).*

Zu 15.:

§ 41a GemO wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) neu gefasst. Die Begründung des Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2015 enthält keine nähere Erläuterung zu den Begriffen „Planungen“ und „Vorhaben“, ebenso wenig die Begründung des Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2005, aufgrund dessen die Begriffe erstmals in § 41a GemO eingefügt wurden (vgl. Landtags-Drucksache 13/4385). Ziel der damaligen Änderung war, dass Jugendliche vor Ort „gehört und beteiligt werden und sich so aktiv in lokale Entscheidungsprozesse einbringen können“ (vgl. Landtags-Drucksache 13/4385, Seite 19).

Die Formulierung „Planungen und Vorhaben“ findet sich in der Gemeindeordnung neben § 41a jedoch auch in § 20 Absatz 2 Satz 1. Die dortige Formulierung beruht insoweit auf einem Gesetzentwurf aus dem Jahr 1974 (vgl. Landtags-Drucksache 6/6340). Aus der Begründung zu dem damaligen Entwurf ergibt sich ebenfalls keine nähere Erläuterung zu der Formulierung „Planungen und Vorhaben“ im Sinne einer subsumtionsfähigen Definition. Ziel der damaligen Regelung war jedoch eine „weite Fassung“ (vgl. Landtags-Drucksache 6/6340, Seite 39, freilich mit dem Argument, man befinde sich noch im „Experimentierstadium“), Ziel des Gesetzentwurfs insgesamt war unter anderem „mehr Transparenz des Verwaltungshandelns“ und die Ermöglichung des Mitwirkens der Bürgerschaft an der kommunalpolitischen Willensbildung und den Entscheidungsprozessen (vgl. Landtags-Drucksache 6/6340, Seite 29).

Die Formulierung „*Planungen und Vorhaben*“ ist vor diesem Hintergrund eine weit zu verstehende Umschreibung (vgl. auch die Aufzählung in Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2019, § 20, Rn. 18, die jedoch auf die dortigen Konstellationen zugeschnitten ist).

Mit der Anforderung „*die ihre Interessen berühren*“ wird die Pflicht zur Jugendbeteiligung auf Planungen und Vorhaben begrenzt, die die Jugendlichen in besonderem Maße und konkret betreffen, sie daher nicht nur irgendeinen Bezug ohne besondere Betroffenheit haben (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2017, § 41a, Rn. 9).

Durch die erläuterten unbestimmten Rechtsbegriffe ist das „Ob“ der Jugendbeteiligung daher hinreichend geregelt. Vor dem Hintergrund der Anzahl und Vielfalt kommunaler Aufgaben wäre eine gesetzliche Festlegung, in welchen Fällen Jugendliche konkret zu beteiligen sind, auch kaum sinnvoll möglich.

Das „Wie“ der Jugendbeteiligung wurde dagegen den Gemeinden bewusst vom Gesetzgeber überlassen, was in der Formulierung „*in angemessener Weise*“ zum Ausdruck kommt (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2017, § 41a, Rn. 9). Angesichts der großen Unterschiede zwischen den Gemeinden im Land, schon allein was deren Größe anbelangt, kann und muss hierüber vor Ort in den Gemeinden entschieden werden. Auch in der Beratungspraxis des LpB-Fachbereichs „Jugend und Politik“ zeigt sich, dass die gesetzlichen Interpretationsspielräume notwendig sind, damit den Kommunen Anpassungsmöglichkeiten an unterschiedliche Gegebenheiten bleiben.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die gesetzliche Regelung des § 41a GemO gerade auch mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltung unverändert als angemessen zu bewerten ist.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär